

**Hafengebührensatzung
der Hansestadt Stralsund
(Hafengebührensatzung)**

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art der Gebühren
- § 3 Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
- § 4 Bemessungsgrundsätze
- § 5 Anmeldung, Mitteilungspflicht
- § 6 Allgemeine Gebührenbefreiung
- § 7 Stundung, Erlaß

II. Gebühren

- § 8 Hafengebühren
- § 9 Kaibenutzungsgebühren
- § 10 Liegegebühren
- § 11 Sonstige Regelungen
- § 12 Übergangsregelungen
- § 13 Inkrafttreten

Anlage: - Beschreibung des Geltungsbereiches der Hafengebührensatzung der Hansestadt Stralsund

Hafengebührensatzung der Hansestadt Stralsund

(Hafengebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V 94 S. 249) und §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V 93 S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 26.01.1995 folgende Hafengebührensatzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Für die Benutzung der Kommunalen Häfen der Hansestadt Stralsund werden Hafengebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Hafengrenzen der Kommunalen Häfen sind in der Anlage 1, die zu dieser Hafengebührensatzung gehört, festgelegt.

§ 2 - Art der Gebühren

Nach dieser Satzung werden folgende Gebühren erhoben:

Hafengebühren	(§ 8)
Kaibenutzungsgebühren	(§ 9)
Liegegebühren	(§ 10)

§ 3 - Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Für die Gebühren sind die Eigentümer und Benutzer der Fahrzeuge als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Anlagen.

(3) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

(4) Zahlungsmittel ist die Deutsche Mark.

(5) Der Endbetrag der jeweiligen Gebühr (§ 2) wird auf volle -, 10 DM abgerundet.

§ 4 - Bemessungsgrundsätze

(1) Bei der Bemessung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

1. bei Seeschiffen

der Bruttoraumgehalt in Registertonnen (BRT) oder die Bruttoraumzahl (BRZ) nach dem gültigen Schiffsmeßbrief. Weist der Schiffsmeßbrief für den Bruttoraumgehalt in Registertonnen zwei Vermessungsergebnisse aus, so gilt das höhere; wird zusätzlich zum Internationalen Schiffsmeßbrief (1969) in einer Bescheinigung der Schiffsvermessungsbehörde der Bruttoraumgehalt in Registertonnen nachgewiesen, ist dieses Ergebnis zugrunde zu legen.

2. bei RO/RO - Frachtschiffen

2 BRZ = 1 BRT

3. bei Binnenschiffen

die Hälfte der im Eichschein ausgewiesenen Tragfähigkeit.

(2) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche wird die größte Länge mit der größten Breite multipliziert. Die Länge wird auf volle Meter, die Breite auf volle halbe Meter aufgerundet.

(3) Die Gebühren nach dieser Satzung sind Nettobeträge. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen wird die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet. Die Gebühren nach § 10 Abs. 2 Pkt. 5 und 6 sind Bruttobeträge.

§ 5 - Anmeldung, Mitteilungspflicht

(1) Meldepflicht für Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper, Passagiere und Ladung ist der Fahrzeug- oder Geräteführer bzw. sein Beauftragter (ortsansässiger Schiffsmakler).

(2) Die Fahrzeugführer oder deren Beauftragte haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach der Ankunft dem Hafens- und Seemannsamt anzugeben und auf Verlangen die Schiffs-, Lade- und Beförderungspapiere vorzulegen.

(3) Verstöße gegen die Bestimmungen über die Mitteilungspflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 2 Ziffer 2 KAG.

§ 6 - Allgemeine Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. Fahrzeuge der Bundeswehr,

SA 30.07

2. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Hansestadt Stralsund eingesetzt werden,
3. Lotsenfahrzeuge, Feuerlöschboote, Hafenschlepper, Seenotrettungsboote und Eisbrecher, wenn sie für ihre eigentlichen Aufgaben eingesetzt werden,
4. Schiffe und Geräte, die den Hafen als Nothafen anlaufen sowie auch Schiffe, die in Not geratenen Schiffen, Geräten und Personen Hilfe leisten,
5. Schiffe, die ohne zu laden oder zu löschen das Hafengebiet benutzen, auf Dauer von 48 Stunden,
6. ausländische Regierungsfahrzeuge, die ihre Staatsflagge führen und nur zu Staatszwecken benutzt werden,
7. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören,
8. Schulschiffe, die nur Ausbildungszwecken dienen,
9. Fahrgastschiffe im regelmäßigen Liniendienst zwischen Stralsund und Altefähr,
10. Boote, die nur dem Rudersport dienen,
11. Fahrzeuge, die nur gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 7 - Stundung, Erlaß

(1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Die Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre oder für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

II. Gebühren

§ 8 - Hafengebühren

(1) Für Fahrzeuge, die das Hafengebiet befahren, ist eine Hafengebühr zu zahlen.

(2) Die Gebühr beträgt für jeden Ein- und jeden Ausgang:

1. für Frachtschiffe

a) wenn sie beladen sind je BRT/BRZ - ,30 DM

b) wenn sie leer oder in Ballast fahren je BRT/BRZ - ,15 DM

SA 30.07

- 2. für Passagierschiffe, kombinierte Passagier- und Fracht-Fähren je BRT/BRZ - ,18 DM
- 3. für Fischereifahrzeuge
 - a) unabhängig von der Anzahl der täglichen Ein- und Ausläufe, für je angefangene 24 Stunden bei einer Schiffslänge
 - unter 12 m 2,50 DM
 - über 12 m 5,00 DM
 - b) für Fischereifahrzeuge kann auf Antrag eine Pauschalgebühr, unter Berücksichtigung der BRT/BRZ und der Anläufe festgesetzt werden.
- 4. für sonstige Fahrzeuge je m2 Grundfläche - ,22 DM

§ 9 - Kaibenutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kaianlagen beim Schiffsumschlag von Gütern sowie durch Passagiere sind Kaibenutzungsgebühren zu zahlen.

(2) Die Gebühren betragen für jeden Ein- und jeden Ausgang:

- 1. für Frachtgut je Tonne
 - a) flüssige oder schütffähige Ladung - ,35 DM
 - b) Schrott, Metalle - ,80 DM
 - c) anderes Stückgut oder Güter auf Paletten - ,95 DM
 - d) Spezialgut 1,20 DM
- 2. für Passagiere je Person
 - a) im regelmäßigen Liniendienst bzw. Fährverkehr - ,15 DM
 - b) auf Kreuzfahrten u. ä. - ,40 DM

(3) Für Fahrgastschiffe kann auf Antrag eine Pauschalgebühr, unter Berücksichtigung der höchstzulässigen Personenzahl und des Fahrplanes festgesetzt werden. Die Pauschale gilt auch für Ersatzschiffe und wird in diesen Fällen nach dem größten eingesetzten Schiff berechnet.

§ 10 - Liegegebühren

(1) Für Fahrzeuge, die länger als 48 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.

(2) Die Gebühr beträgt:

- 1. Für Fracht- und Passagierschiffe, vor/nach beendetem Löschen oder Laden bzw. Absetzen oder Aufnehmen von Passagieren, für jeden weiteren Tag je BRT/BRZ - ,11 DM
- 2. Für Fracht- und Passagierschiffe, die nicht Laden oder Löschen bzw. Passagiere absetzen oder aufnehmen für jeden weiteren Tag je BRT/BRZ - ,25 DM

SA 30.07

3. Für stillgelegte Fahrzeuge	
a) saisonbedingt stillgelegte Fahrzeuge je lfd.m Schiffslänge/Tag	-,35 DM
b) sonstige stillgelegte Fahrzeuge je m2 Grundfläche/Tag	-,10 DM
4. Für sonstige Fahrzeuge für je angefangene weitere 7 Tage je m2 Grundfläche	-,40 DM
5. Für gewerbliche und Hotelschiffe je m2 Grundfläche/Monat	4,00 DM
6. Für Wassersportfahrzeuge von der Ankunft für je angefangene 24 Stunden	
- generell für den lfd. m der Schiffslänge bis 8 m	1,00 DM
- und für lfd. m Schiffslänge über 8 m	2,00 DM
7. Für Wassersportfahrzeuge bei der Dauernutzung von Liegeplätzen je m2 Grundfläche	
- für die Sommersaison (15.April - 15. Oktober)	30,00 DM
- für die Wintersaison (16. Oktober - 14. April)	15,00 DM

§ 11 - Sonstige Regelungen

Soweit Regelungen oder Gebühren für bestimmte Fälle in dieser Satzung nicht getroffen bzw. nicht festgelegt sind, kann die Hafenbehörde gesonderte Vereinbarungen treffen. Die Sportförderrichtlinie der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung hat Vorrang in den durch sie geregelten Fällen.

§ 12 - Übergangsregelungen

Soweit Entgelte bereits für Zeiträume nach dem Inkrafttreten dieser Satzung gezahlt wurden, werden diese auf die Gebühren nach dieser Satzung angerechnet.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Hafengebührensatzung vom 27. Juni 1991 aufgehoben.

Stralsund, 26.01.1995

Lastovka
Oberbürgermeister

L.S.

Anlage 1

Beschreibung des Geltungsbereiches der Hafengebührensatzung der Hansestadt Stralsund

Der Geltungsbereich der Hafengebührensatzung beginnt am Kopf der Nordmole nördlich entlang derselben bis zum Molenfuß. Sie setzt sich in der östlichen Bauflucht des Ippenschuppens fort. Im Bereich des Hiddenseeanlegers geht der Geltungsbereich bis zur südlichen Ecke des Fährkanals.

Stadtseitig wird der Geltungsbereich durch folgende Uferlinien begrenzt: Fährkanal, Semlower Kanal, Badenkanal, Heilgeistkanal, Langenkanal, südliche Seite Flotthafen.

Eine Weiterführung des Geltungsbereiches erfolgt entlang der nordöstlichen Uferlinie des Flotthafens, der nordöstlichen Uferlinie des Langenkanals bis zur Brücke über den Langenkanal. Von dort setzt sich der Geltungsbereich entlang der südöstlichen Uferlinie des Heilgeistkanals und des Querkanals entlang des Alten Schwedenkais bis zu dessen östlicher Ecke fort; von dort, in einer geraden Linie, zur südlichen Seite der Steinernen Fischbrücke, entlang des Querkanals, der westlichen Uferlinie des Baden-, Semlower- und Fährkanals. Die Weiterführung erfolgt entlang der Uferlinie der Steinplatte, der Liegeplätze 1, 2, 3 (Ballastkiste) bis zur östlichen Ecke des Liegeplatzes 3. Von dort geht der Geltungsbereich in einer geraden gedachten Linie, zum Kopf der Nordmole.

Die Karte "Hafengrenzen der Kommunalen Häfen" liegt im

Hafen- und Seemannsamt
Hafenstraße 50
18435 Stralsund

zur Einsichtnahme aus.